

werden um 15 Mill. Mk. weiter erhöht. Außerdem werden weitere 20 Mill. Mk. ausgegeben. Von dem erhöhten Kapital werden 25 Mill. Mk. im Verhältnis von 1:1 zum Kurse von 2000 v. H. den alten Aktionären zum Bezuge angeboten.

**75jähriges Jubiläum des Kladderadatsch.** — Der im Jahre 1848 als bescheidenes »Organ von und für Bummler« gegründete »Kladderadatsch« konnte am 7. Mai auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Was er in dieser Zeit unter verschiedenen Regierungsformen Preußens und Deutschlands und unter den wechselnden politischen Tagen geleistet hat, das braucht man dem Buchhandel nicht auseinanderzusetzen. Möge das satirische Wochenblatt, das stets den vornehmen Humor gepflegt hat, der ja zugleich der treffendste und beste ist, auch weiter sein Amt als Mahner und Merker ausüben bis zum vollen Saeculum!

**Ermäßigung der Telegrammgebühren nach Amerika.** — Vom 1. Mai an sind die Wortgebühren für alle Kabellegramme nach den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Ausnahme von Alaska, nach Britisch-Amerika, St. Pierre und Miquelon, den Bahama-, Bermuda- und Turks-Inseln sowie nach Mexiko mit der Wegangabe über Anglo, über Commercial, über Western Union, über Imperial oder über P. D. um je 25 Pf. Grundwert ermäßigt. Bei dem gegenwärtigen Umrechnungsverhältnis von 1:6200 bedeutet dies eine Gebührenersparnis von 1550 Mark für jedes Wort. Wegen Ermäßigung der Gebühren für Funkentelegramme nach den angegebenen Ländern schweben Verhandlungen.

**Paketsendungen nach Kuba.** — In Buchhandelskreisen wurde geklagt, daß infolge Sperrung des üblichen Wegs über Frankreich Postpakete nach Kuba nicht mehr befördert werden können; es wurde vorgeschlagen, die Pakete über Hamburg zu leiten. Das Reichspostministerium gibt jetzt im Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums Nr. 41 vom 1. Mai bekannt, daß nunmehr gewöhnliche Postpakete im Gewicht bis 5 kg nach Kuba mit deutschen Schiffen auf direktem Wege von Hamburg nach Havana befördert werden können.

**Postsendungen nach Ostibirien, China usw.** — Im Einverständnis mit der russischen Postverwaltung wird die Briefpost nach Ostibirien einschl. Wladiwostok und China vom Mai ab wieder über die transsibirische Eisenbahn mit dem jeden Donnerstag von Moskau nach Tschita abgehenden Schnellzug befördert; die Sendungen kommen dadurch schneller an den Bestimmungsort. Auf diesem Wege werden befördert:

1. sämtliche Sendungen für Ostibirien einschl. Wladiwostok und die an der transmandschurischen Eisenbahn gelegenen Orte Chinas;
2. Briefe und Postkarten für das übrige China einschl. Hongkong und Macao (Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben nach dem übrigen Teil der Mandchurei werden über Amerika und Japan, die gleichartigen Sendungen für das übrige China über Suez geleitet).

Die Schlafpost wird Sonnabends mit Zug D 3 Berlin—Marienburg—Insterburg, ab Berlin Schles. Bf. 10.34 abends befördert.

**Eine veraltete Bestimmung.** — Die »Deutsche Juristen-Zeitung« (Verlag Otto Liebmann in Berlin) schreibt in ihrem letzten Heft (9/10) vom 1. Mai: »Die Notlage der deutschen Presse ist bekannt. Um so mehr überrascht es, daß man noch nicht an die Änderung des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen gedacht hat. Nach § 6 leistet die Postverwaltung dem Absender nur Ersatz für mit Wertangabe oder eingeschrieben abgeforderte Sendungen. Fast jedes Organ ist genötigt, über die mangelnde Sorgfalt bei Beförderung durch die Post zu klagen. Bei unseren letzten Heften z. B. ereignete sich das Mißgeschick bei der Post, daß die sämtlichen Abonnenten in Bonn, Heidelberg und München unsere Deutsche Juristen-Zeitung nicht erhalten haben, weil trotz nicht bestrittener ordnungsgemäßer Auslieferung durch uns die Stücke nicht an den Bestimmungsorten angekommen waren. Eine Ersatzpflicht wurde mit Bezug auf obige Bestimmung abgelehnt, obwohl wir dadurch einen Schaden von fast 100 000 Mark erleiden und doch nicht immer eine so große Zahl überschüssiger Exemplare vorhanden sein kann. Daher erscheint uns eine Änderung des Postgesetzes um so mehr erforderlich, als jüngst doch auch die Entschädigungsätze für Pakete und Einschreibesendungen wegen der Zeitverhältnisse geändert worden sind. Vielleicht nimmt sich der Reichstag dieser Sache an.« — Vor allem müssen die Fachzeitschriftenverleger immer und immer wieder bei den Postverwaltungen vorstellig werden, daß die Zustellung der Zeitschriften wieder zuverlässiger ausgeführt wird.

**Ein russisches Staatsmonopol für Autorenrechte.** — Aus Moskau wird gemeldet: Die Sowjetregierung hat das Autorenrecht für die Werke der bedeutendsten verstorbenen Schriftsteller Rußlands zu einem Staatsmonopol erklärt. Die Maßnahme betrifft die Werke auch solcher Schriftsteller, wie z. B. Puschkin und Gogol, für deren Werke das Autorenrecht lange vor der Revolution erloschen war, sowie für Schriften Tolstois, die von Tolstoi selbst für den Nachdruck freigegeben worden waren. Das Volkskommissariat für Bildungswesen erhält das alleinige Recht, die Werke zu verlegen, kann jedoch dieses Recht an staatliche, genossenschaftliche und private Verlagsanstalten auf Grund besonderer Vereinbarungen abtreten. Die Erben der Schriftsteller, für deren Werke das Autorenrecht noch bestand, haben Anspruch auf Entschädigung auf Grund der einschlägigen Dekrete.

**Das Jubiläum der ersten Shakespeare-Folios.** (Vgl. Bbl. Nr. 95.) — In diesen Tagen ist in England der Geburtstag Shakespeares und das 300jährige Jubiläum der Veröffentlichung der ersten Folio-Ausgaben seiner Dramen feierlich begangen worden. Am ersten Festtag sind in allen Londoner Theatern Szenen seiner Dramen aufgeführt worden. In Birmingham hat eine Theater-Gesellschaft »Cymbeline« in moderner Gesellschafts-toilette gespielt. Bonar Law und Ramsay MacDonald haben das englische Volk aufgefordert, 100 000 Pfund zu sammeln, um für das Gedächtnis-Theater in Stratford, dem Geburtsort Shakespeares, eine finanzielle Unterstützung zu ermöglichen und dort eine Schauspielschule zu gründen. In einem Leitartikel der »Times« wird darauf hingewiesen, daß nicht England, sondern Deutschland das Land ist, in dem der große englische Dichter am meisten aufgeführt wird. Im Höhepunkt des Krieges haben, so wird berichtet, jährlich 1200 und jetzt ungefähr 1600 Shakespeare-Aufführungen auf deutschen Bühnen stattgefunden. Weiter heißt es, daß mindestens an drei Stellen in Deutschland Abend für Abend Shakespeare aufgeführt wird, was in England nicht der Fall sei. Ein Artikel des Observer erklärt das damit, daß in den englischen Theatern Shakespeare dem modernen Publikum nicht gefalle.

**Auflösung eines Betriebsrats wegen Sabotierung geschäftlicher Anordnungen.** (Vgl. Bbl. Nr. 100.) — Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung fällt vor kurzem der Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. M. Der Betriebsrat einer graphischen Firma war fristlos entlassen worden, weil er in gröblicher Weise den Anordnungen der Geschäftsleitung zuwidergehandelt hatte. Bei der Klage vor dem Schlichtungsausschuß stellte die Firma den Antrag, den Betriebsrat aufzulösen, und dieser erhob gegen die fristlose Entlassung Einspruch. Der Schlichtungsausschuß entschied, daß der Betriebsrat aufgelöst wird. Diese endgültige Entscheidung stützt sich auf § 41 BMO, der lautet: Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Betriebsrat aufgelöst werden, solange ein solcher nicht besteht, der Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Auf Grund des Sachverhalts, der nachstehend näher erläutert wird, erachtete der Schlichtungsausschuß den Antrag auf Auflösung des Betriebsrats für begründet. Die betreffende Firma beabsichtigte auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 eine Verkürzung der Arbeitszeit vorzunehmen, weil sie der Ansicht war, daß sie hierzu infolge mangelnder Beschäftigung berechtigt sei. Sie setzte daher bereits am 19. Januar 1923 den Vorsitzenden des Betriebsrats davon in Kenntnis, daß sie beabsichtige, nach vierzehn Tagen eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 36 Stunden für die Woche eintreten zu lassen. Am Freitag, dem 2. Februar 1923, gab sie dann dem Betriebsrat davon Kenntnis, daß nunmehr ab 5. Februar 1923 die verkürzte Arbeitszeit eintreten müsse, und teilte gleichzeitig mit, daß von Montag bis Freitag täglich 6½ Stunden, und an Sonnabenden 5½ Stunden gearbeitet werden sollte. Am Nachmittag des gleichen Tages fand dann eine Verhandlung zwischen dem Inhaber der Firma und dem Betriebsrat unter Hinzuziehung der beiderseitigen Organisationsvertreter statt. Hierbei kam aber eine Einigung nicht zustande, da der Betriebsrat eine andere Einteilung der verkürzten Arbeitszeit verlangte und insbesondere, ausweislich des vorgelegten Protokolls über diese Sitzung, hierbei an seinem Verlangen festhielt, daß an Sonnabenden überhaupt nicht gearbeitet würde. Die Firma sah sich daraufhin veranlaßt, durch einen Anschlag bekanntzumachen, daß vom 5. Februar 1923 so verkürzt gearbeitet würde, wie sie es angeordnet habe. Der Betriebsrat schlug dann eine Bekanntmachung an, durch